

BStGer RR.2010.192 vom 25. Juli 2011

Bundesstrafgericht, 2011-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2010.192

FR: TPF RR.2010.192 du 25 juillet 2011

IT: TPF RR.2010.192 del 25 luglio 2011

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Schweden. Herausgabe von Vermögenswerten (Art. 74a IRSG).

Erwägungen

E. 11

Februar 2008, E. 3.4; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.168 vom 21. Oktober 2009, E. 4.1).

6.3 6.3.1 Das letztinstanzliche Urteil liegt dem Beschwerdeführer offenbar vor (vgl. act. 12.21). Er bestreitet weder dessen Rechtskraft noch macht er geltend, es weiche vom vorinstanzlichen Entscheid ab. Sein schwedischer Rechtsvertreter führt in der Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 2. Juni 2009 dazu aus, die Klage gegen ihn sei in Schweden von sämtlichen Instanzen geprüft worden (vgl. act. 12.22, VII). Sodann erläutert er, dass er sowohl durch das Oberlandesgericht als auch durch das Oberste Gericht wegen Handels mit Arzneimitteln gemäss dem schwedischen Gesetz verurteilt worden sei (vgl. act. 12.22, II, N. 3 ff.). Die zuständige Betreibungsstelle kann sodann lediglich eine Forderung einziehen, welche fällig ist (vgl. <http://ec.europa.eu/civiljustice> betreffend vereinbarte und beschleunigte Verfahren Schweden). Nach dem Gesagten ergeben sich keinerlei Zweifel, wonach das letztinstanzliche Urteil nicht rechtskräftig sein oder vom vorinstanzlichen Entscheid abweichen könnte. Folglich besteht keine Veranlassung, dieses im vorliegenden Verfahren beizuziehen.

6.3.2 Der Beschwerdeführer rügt keinen fehlenden Zusammenhang zwischen den vorgeworfenen Handlungen und den herauszugebenden Vermögenswerten. Aus dem Schreiben des Auslandsteams 2, Kronofogden vom 1. Juni 2009 ergibt sich sodann klar, dass die Einziehung die bei der Bank D. AG und Bank C. gelegenen Vermögenswerte betrifft (vgl. act. 12.2, S. 7). Einer Herausgabe der ersuchten Vermögenswerte von SEK 6'172'000.-- steht daher – unter Vorbehalt des Abschlusses einer Teilungsvereinbarung mit Schweden – nichts entgegen. Aus dem vom Beschwerdeführer eingereichten Bankauszug der Bank D. AG (act. 12.16) ist ersichtlich, dass sein dortiges Vermögen am 22. September 2010 unter dem von den schwedischen Behörden geforderten Betrag liegt, weshalb es vollständig herauszugeben ist. Die vom Beschwerdeführer erwähnte Beschlagnahmefrist von 5 Wochen bezüglich SEK 1'982'882.-- ([recte: SEK 1'952'882.--] vgl. act.

- 14 -

12.10) betrifft sodann einen Arrest und nicht die Forderung des schwedischen Staates an sich. Auch dieser Einwand erweist sich somit als ungegründet.

7. Laut Art. 74a Abs. 7 IRSG wird die Herausgabe der eingezogenen Vermögenswerte an den ersuchenden Staat unter Vorbehalt des Abschlusses einer Teilungsvereinbarung angeordnet. Nach Rechtskraft des Herausgabebescheides nimmt das BJ mit dem ausländischen Staat Verhandlungen zum Abschluss einer solchen Teilungsvereinbarung auf (Art. 12 des Bundesgesetzes vom 19. März 2004 über die Teilung eingezogener Vermögenswerte [TEVG; SR 312.4]). Das Dispositiv der angefochtenen Verfügung ist daher in diesem Sinne zu ändern.

8. Die II. Beschwerdekammer befreit eine Partei, welche nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (BGE 129 I 129 E. 2.3.1; 128 I 225 E. 2.5.3; 124 I 304 E. 2c).

Die Zulässigkeit der Herausgabe der Vermögenswerte bei der Bank D. AG und Bank C. ist gestützt auf die obigen Erwägungen in offensichtlicher Weise zu bejahen, weshalb die Begehren des Beschwerdeführers als von Anfang an aussichtslos bezeichnet werden müssen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist somit abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i. V. m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Ge-

- 15 -

bühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung. Es rechtfertigt sich vorliegend, die Gebühr auf Fr. 6'000.-- anzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe (Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements).

- 16 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.